Allgemeine Geschäftsbedingungen der Netlution GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Überlassung und/oder Bereitstellung von Drittprodukten („AGB Drittprodukte“, Stand 11/2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der AGB Drittprodukte

1.1. Diese AGB Drittprodukte gelten für alle Verträge der Vertragspartner bei der Überlassung und/oder Bereitstellung von Drittprodukten (insbesondere Softwarekomponenten), die der Auftragnehmer als Reseller vertreibt.

1.2. Diese AGB Drittprodukte geltend nicht für Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Implementierung von Drittprodukten. Für diese Leistungen gelten ausschließlich die AGB IT Services.

2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern kommt in der Regel zustande über ein Angebot des Auftragnehmers und eine Bestellung des Auftraggebers. Angebote des Auftragnehmers enthalten eine Beschreibung der vertragsgegenständlichen Drittprodukte und nehmen im Übrigen Bezug auf diese AGB Drittprodukte.

2.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer einen Auftrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2.3. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

2.4. Die Bestimmungen eines Vertrages haben Vorrang vor etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Kündigung von Verträgen über IT Services mit Dauerschuldcharakter

3.1. Bei Verträgen über die Überlassung/Bereitstellung von Drittprodukten mit Dauerschuldcharakter ergeben sich die Laufzeiten und Kündigungsfristen aus den jeweils im Vertrag enthaltenen Bestimmungen.

3.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von §§ 314, 626 und 648 a BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

3.2.1. ein erheblicher Verstoß eines Vertragspartners gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Bestimmungen der vertraglichen Regelungen vorliegt; oder

3.2.2. ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt, oder

3.2.3. der Auftraggeber mit einer Zahlung unter einem Vertrag über einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten in Verzug ist.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur nach Scheitern des Eskalationsverfahrens gemäß Ziffer I.7 zulässig und kann nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Scheitern des Eskalationsverfahrens erklärt werden.

3.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3.4. Auf Anfrage des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer nach Beendigung eines Vertrages Unterstützungsleistungen, etwa Unterstützung bei der Migration auf ein Drittsystem (nachfolgend „Beendigungsunterstützung“), für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Beendigung des jeweiligen Vertrages. Den konkreten Umfang der Beendigungsunterstützung legen die Vertragspartner einvernehmlich fest. Die Beendigungsunterstützung kann insbesondere bestehen aus der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und/oder dem jeweiligen Folgeanbieter bei der Migration, der Bereitstellung von vom Auftraggeber billigerweise verlangter Informationen sowie der Verfügbarkeit für die Beantwortung von Fragen in angemessenem Umfang. Die Leistungen zur Beendigungsunterstützung werden nach Aufwand entsprechend der dann aktuellen Preisliste des Auftragnehmers erbracht, es sei denn, die Vertragspartner treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung.

4. Vergütung; Zahlungsbedingungen

4.1. Die im Vertrag genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber vergütet die Drittprodukte entsprechend den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Etwaige vom Auftraggeber zu erstattende Aufwände ergeben sich ebenfalls aus dem Vertrag.

4.2. Rechnungen, die durch den Auftragnehmer gestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

4.4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Geheimhaltung

5.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA) zwischen den Vertragspartnern gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5.

5.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote des Auftragnehmers und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigterweise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

5.3. Sofern vom jeweiligen Hersteller des überlassenen/bereitgestellten Drittproduktes gefordert, wird der Auftraggeber eine direkte, zusätzliche Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Hersteller abschließen.

5.4. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden; die vertraulichen Informationen dürfen im Übrigen nur an die für die Leistungserbringung relevanten Mitarbeiter und Berater weitergegeben werden („Need-to-Know-Prinzip“).

5.5. Die Vertragspartner treffen im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als ihm jeweils zumutbare Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern. Die Vertragspartner werden angemessene und aktuelle digitale Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen vorhalten und einsetzen.

5.6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn

5.6.1. diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,

5.6.2. die Informationen bereits veröffentlich sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden,

5.6.3. die ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält,

5.6.4. die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder

5.6.5. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.

5.7. Der Auftragnehmer und der Hersteller des jeweiligen Drittproduktes sind berechtigt den Auftraggeber in seine Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn der Vertrag enthält eine hiervon abweichende Bestimmung.

6. Datenschutz und IT-Sicherheit

6.1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

6.2. Sofern erforderlich schließen die Vertragspartner in Ergänzung zum Vertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 DS-GVO.

6.3. Der Auftragnehmer trifft geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Erbringung der Leistungen eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller vom Auftraggeber überlassenen oder sonst zugänglichen Daten sicherzustellen.

7. Streitbeilegungsverfahren

7.1. Auftretende Meinungsverschiedenheiten, insbesondere Meinungsverschiedenheiten, die aus den Leistungen des jeweiligen Herstellers und den Herstellerbedingungen ergeben, werden die Vertragspartner partnerschaftlich lösen.

7.2. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird ein Vertragspartner den anderen über den Sachverhalt und seine Einschätzung informieren. Die jeweils verantwortlichen Ansprechpartner werden, ggf. unter Einbeziehung der Geschäftsleitung, versuchen binnen einer angemessenen Frist, im Regelfall binnen 30 Arbeitstagen, eine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu finden. Der Auftragnehmer kann in seinem Ermessen den jeweiligen Hersteller in die Lösungsfindung einbeziehen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

8.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

8.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

8.4. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Austausch von E-Mails dem Schriftformerfordernis genügt. Dies gilt nicht für etwaige Frist- und Nachfristsetzungen, Kündigungserklärungen oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Die Vertragspartner benennen im jeweiligen Vertrag konkrete Ansprechpartner, an die die Korrespondenz zu richten ist.

8.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesen AGB oder diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

II. Besondere Bestimmungen

1. Einbeziehung der Bestimmungen der Hersteller

1.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer Drittprodukte internationaler Hersteller (z.B. ServiceNow, Inc., CockRoachLabs, Inc.) als Reseller vertreibt, die ihren Vertriebspartnern vertragliche Vorgaben zur Einbeziehung von Vertrags- und/oder Nutzungsbedingungen („Herstellerbedingungen“) machen. Jeder Vertrag enthält eine Auflistung der relevanten Herstellerbedingungen sowie ggf. eine Verlinkung auf die aktuelle Webseite bzw. URL des jeweiligen Herstellers.

1.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Herstellerbedingungen einer Prüfung und Bewertung zu unterziehen. Rückfragen und ggf. Änderungswünsche wird der Auftragnehmer an den jeweiligen Hersteller weiterleiten. Ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Herstellers akzeptiert der Auftragnehmer keine Änderungen und Anpassungen der Herstellerbedingungen.

1.3. Etwaige Änderungen und Anpassungen der Herstellerbedingungen teilt der Auftragnehmer ohne schuldhaftes Zögern mindestens in Textform mit. Ziffer II.1.2 gilt entsprechend für Änderungen und Anpassungen der Herstellerbedingungen.

1.4. Sofern der Hersteller die Unterzeichnung der Herstellerbedingungen durch den Auftraggeber fordert, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die relevanten Herstellerbedingungen ohne schuldhaftes Zögern, im Regelfall mit dem jeweiligen Angebot übermitteln. Der Auftraggeber übermittelt seinerseits mit der Bestellung die unterzeichneten Herstellerbedingungen.

2. Rechtseinräumung an Standardkomponenten

2.1. Der Umfang der Rechtseinräumung sowie etwaige Beschränkungen an den überlassenen/bereitgestellten Drittprodukten ergibt sich aus den im Vertrag referenzierten Herstellerbedingungen. Aus dem Vertrag ergeben sich die relevanten Nutzungs- und Lizenzparameter (z.B. User, CPUs).

2.2. Für Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gelten die Bestimmungen der AGB IT-Services.

3. Regelungen für Rechtsmängel und Sachmängel eines Drittproduktes

3.1. Die Rechte des Auftraggebers bei Rechts- und Sachmängeln eines Drittproduktes ergeben sich ausschließlich aus den Herstellerbedingungen. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer keine weitere Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

3.2. Der Auftragnehmer koordiniert die Behebung von Sach- und Rechtsmängel mit dem Hersteller und übernimmt die Geltendmachung von Rechtsbehelfen, einschließlich etwaiger vom jeweiligen Hersteller erhaltener Rückerstattungs- und/oder Kompensationszahlungen.

4. Regelungen für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

4.1. Etwaige Pflichtverletzungen aus der Verantwortung des Auftragnehmers hat der Auftraggeber schriftlich zu rügen und dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer der Auftragnehmer die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

4.2. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer II.5 dieser AGB Drittprodukte.

5. Schadensersatzregelungen

5.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt

5.1.1. für von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;

5.1.2. wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;

5.1.3. für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

5.2. Der Auftragnehmer haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertrags- typischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Auftragnehmer beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

5.3. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

5.4. Der Auftragnehmer haftet bei leicht fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

5.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.